

Statuten des Laufentaler Turnverbandes

Verwendete Abkürzungen

BLTV	Baselbieter Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
JUKO	Jugendkommission
LTV	Laufentaler Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Der Einfachheit halber wurde überall, wo es vom Sinn her möglich ist, die männliche Bezeichnung gewählt. Sie gilt selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Leitbild und Zugehörigkeit	4
1.1	Name und Sitz	4
1.2	Zweck	4
1.2.1	Grundsatz	4
1.2.2	Zielsetzungen	4
1.3	Zugehörigkeit	4
2	Mitglieder	4
2.1	Mitgliederkategorien	4
2.2	Rechte und Pflichten	5
2.3	Aufnahme und Austritt	5
2.4	Ausschluss und Freistellung	5
3	Organisation	6
3.1	Organe	6
3.2	Protokoll und Aufbewahrung	6
3.3	Ausbildung	6
3.4	Verbandsjahr	6
3.5	Delegiertenversammlung	6
3.5.1	Zusammensetzung und Stimmrecht	7
3.5.2	Zuständigkeit	7
3.5.3	Zeitpunkt und Organisator	7
3.5.4	Einladung	7
3.5.5	Anträge	7
3.5.6	Leitung und Protokoll	8
3.5.7	Wahlen und Abstimmungen	8
3.5.8	Beschlussfähigkeit	8
3.6	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
3.7	Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz	8
3.7.1	Zusammensetzung	8
3.7.2	Kompetenzen	9
3.7.3	Stimmrecht	9
3.8	Vorstand	9
3.8.1	Zusammensetzung	9
3.8.2	Amtsdauer und Amtsantritt	9

Statuten

Ausgabe: 11.2018

3.8.3	Aufgaben	9
3.8.4	Kompetenzen	9
3.8.5	Beschlussfassung	9
3.8.6	Rechtsgültige Unterschrift	9
3.9	Jugendkommission (JUKO)	10
3.9.1	Zusammensetzung	10
3.9.2	Amtsdauer und Amtsantritt	10
3.9.3	Aufgaben	10
3.9.4	Beschlussfassung	10
3.10	Spezialkommissionen	10
3.11	Rechnungsprüfungskommission	10
3.11.1	Zusammensetzung	10
3.11.2	Amtsdauer und Amtsantritt	10
3.11.3	Aufgaben	10
3.11.4	Kompetenzen	11
3.12	Verwaltung	11
4	Finanzen	11
4.1	Rechnungsjahr	11
4.2	Einnahmen	11
4.2.1	Mitgliederbeiträge	11
4.3	Ausgaben	11
4.4	Pflichten	11
4.5	Vermögen	12
5	Schlussbestimmungen	12
5.1	Revision der Statuten	12
5.2	Auflösung des LTV	12
5.3	Aufhebung bisheriger Bestimmungen, Inkrafttreten	12

1 Name, Leitbild und Zugehörigkeit

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Laufentaler Turnverband" (LTV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f. des ZGB.

Rechtsdomizil des Vereins ist 4242 Laufen.

1.2 Zweck

1.2.1 Grundsatz

Der LTV

- setzt sich für die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes ein;
- bietet allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Alter und Geschlecht, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung in seinen Vereinen;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.2.2 Zielsetzungen

Der LTV setzt sich zum Ziel, durch seine Dienstleistungen die Vereine in ihrer Tätigkeit wirksam zu unterstützen und ihre Entwicklung zu fördern, insbesondere

- seinen Vereinen und deren Mitgliedern zeitgemässe, altersgerechte und ihren Bedürfnissen entsprechende Anlässe anzubieten;
- kann der LTV durch Aus- und Weiterbildung der Leiter die Führung der Vereine stärken;
- sportliche Fairness, Gemeinschaftssinn und Kameradschaft unter seinen Vereinen und deren Mitgliedern zu fördern und zu pflegen.

1.3 Zugehörigkeit

Der LTV ist Mitglied des BLTV, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliederkategorien

Der LTV setzt sich zusammen aus:

- Turn- und Sportvereinen des Bezirks Laufental, welche gleichzeitig dem BLTV angehören (in der Folge Vereine genannt)
- Turn- und Sportvereinen aus anderen Bezirken, welche gleichzeitig dem BLTV angehören (in der Folge Vereine genannt)
- Verbänden und Vereinen des Bezirks Laufental, welche die Pflege und die Förderung eines besonderen turnerischen Bereichs bezwecken (in der Folge Fachverbände genannt)
- Turn-Veteranen-Vereinigung Laufental, wird behandelt wie ein Fachverband
- Ehrenmitglieder

2.2 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des LTV zu unterstützen und dessen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.

Die Vereine können zusätzlich auch Mitglieder anderer Vereine oder Verbände sein.

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Vereine, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und der JUKO sowie die Delegierten der Fachverbände.

Jeder Fachverband schliesst mit dem LTV eine Vereinbarung ab, welche die Pflichten und Abmachungen im Einzelnen regelt.

Die Vereine streben einen geordneten, lebendigen und vielseitigen Turnbetrieb an. Sie halten ihre Mitglieder zur Teilnahme an LTV-Anlässen und Kursen an.

Alle Vereine sind beitragspflichtig.

Der Jahresbeitrag eines Vereins bemisst sich nach Anzahl erwachsene Turnende gemäss Etat des STV. Dies beinhaltet alle Kategorien, die einen Kopfbeitrag an den STV zu entrichten haben, plus die Turner und Turnerinnen mit Lizenz.

Jeder Verein muss seine Statuten und jede Änderung vom BLTV genehmigen lassen.¹

2.3 Aufnahme und Austritt

Die Vereine werden durch Beschluss der DV auf Beginn des folgenden Verbandsjahres in den LTV aufgenommen.

Die Vereine müssen, um im LTV aufgenommen zu werden, bereits Mitglied des BLTV sein.

Austritte sind nur auf Ablauf des Verbandsjahres möglich und sind dem Vorstand des LTV und dem BLTV mindestens vier Monate vorgängig schriftlich zu erklären.

Ein ausgetretener Verein hat für das noch laufende Verbandsjahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen und hat keinen Anspruch auf das Vermögen des LTV.

2.4 Ausschluss und Freistellung

Vereine oder Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes auf Ende des Verbandsjahres aus dem LTV ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des LTV verstossen.

Ein solcher Ausschluss kann nur von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein ausgeschlossener Verein hat für das noch laufende Verbandsjahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen und dieser Verein oder das ausgeschlossene Ehrenmitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des LTV.

Um nach einem Ausschluss wieder aufgenommen zu werden, muss ein Verein beim Vorstand des LTV unter Beilage der Statuten ein begründetes, schriftliches Wiederaufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag der DV. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Wiederaufnahme beschliessen.

Mitglieder des Vorstandes und der JUKO können durch Entscheid des Vorstandes, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des LTV verstossen, von ihrer Funktion per sofort freigestellt werden.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des LTV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz
- der Vorstand
- die Jugendkommission
- die Spezialkommissionen
- die Rechnungsprüfungskommission

3.2 Protokoll und Aufbewahrung

Sämtliche Organe führen Protokolle über ihre Sitzungen und Versammlungen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufbewahrung aller Protokolle.

3.3 Ausbildung

Sämtliche Mitglieder der Vereine, des Vorstandes und der Kommissionen des LTV sind gehalten, sich an den schweizerischen, kantonalen und verbandseigenen Kursen aus- und weiterzubilden.

3.4 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr endet mit dem Tag der ordentlichen DV.

3.5 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des LTV und ist für alle Geschäfte zuständig, sofern diese Statuten oder vorhandene Reglemente nichts anderes bestimmen.

3.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Vereine, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern von Vorstand und JUKO und den Delegierten der Fachverbände zusammen.

Pro zehn zahlende Mitglieder (gemäss Punkt 2.2) ist jeder Verein verpflichtet, einen Delegierten zu stellen. Pro angefangene zehn Mitglieder ist der Verein verpflichtet, einen weiteren Delegierten zu stellen.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder von Vorstand und JUKO haben je eine Delegiertenstimme.

Alle Fachverbände haben Anrecht auf zwei Delegiertenstimmen.

3.5.2 Zuständigkeit

Die DV ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Décharge-Erteilung an den Vorstand und die JUKO
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Verbandsjahr
- f) die Genehmigung des Budgets
- g) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) die Wahl des Präsidenten des LTV
- i) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der JUKO mit deren Funktionen
- j) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- k) die Aufnahme, den Austritt und Ausschluss eines Vereins
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des LTV oder deren Ausschluss
- m) die Vergabe von Verbands- und Regionalanlässen
- n) die Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- o) die Genehmigung von Reglementen und Reglementsänderungen
- p) die Genehmigung von Statuten und Statutenrevisionen
- q) die Beschlussfassung über die Auflösung des LTV

3.5.3 Zeitpunkt und Organisator

Die ordentliche DV findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Monat November. Der Vorstand des LTV bestimmt den Organisator und das Datum der DV.

3.5.4 Einladung

Der Vorstand lädt die Mitglieder des LTV unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden 30 Tage vor der DV ein.

3.5.5 Anträge

Ein nicht traktandierter Antrag ist spätestens 21 Tage vor der DV dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Auf ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

3.5.6 Leitung und Protokoll

Der Vorstand leitet die DV und führt ein Protokoll.

3.5.7 Wahlen und Abstimmungen

Die Delegierten der Vereine und Fachverbände sowie Ehrenmitglieder, Mitglieder von Vorstand und JUKO sind wahl- und stimmberechtigt.

Die DV beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Delegierten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung und Wahlen verlangen. Ein Ausschluss von Mitgliedern hat zwingend in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Sind zu einem Geschäft oder bei Wahlen mehr als ein Vorschlag vorhanden, so gilt im ersten Abstimmungsgang das absolute, in allen anderen das einfache Mehr.

Erreicht im ersten Abstimmungsgang kein Antrag oder keine zu wählende Person das absolute Mehr, wird im zweiten Abstimmungsgang zwischen den zwei Vorschlägen entschieden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Voraussetzungen für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes werden in einem separaten Reglement umschrieben.

3.5.8 Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig.

3.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereine dies verlangt oder wenn der Vorstand des LTV es für notwendig erachtet.

Der Vorstand lädt die Mitglieder des LTV innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden ein.

Die ausserordentliche DV ist frühestens 30 Tage und spätestens 60 Tage nach der Einladung abzuhalten.

3.7 Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz

3.7.1 Zusammensetzung

Die Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz besteht aus den Präsidenten und Technischen Leitern der Turn- und Sportvereine des LTV sowie den Vorstandsmitgliedern des LTV. Eine Vertretung innerhalb der Turn- und Sportvereine des LTV ist zulässig.

3.7.2 Kompetenzen

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz
- b) Ergänzungswahlen (mit sofortigem Amtsantritt)
- c) Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen
- d) Wahl des Organisators von Anlässen
- e) Beschlussfassung über Anträge

3.7.3 Stimmrecht

Den Vereinen stehen jeweils zwei Stimmen sowie den Vorstandsmitgliedern jeweils eine Stimme zur Verfügung.

3.8 Vorstand

3.8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

3.8.2 Amtsdauer und Amtsantritt

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Verbandsjahr.

3.8.3 Aufgaben

- a) die Vertretung des LTV nach aussen gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Planung der Tätigkeiten und Anlässe des LTV
- d) Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets

3.8.4 Kompetenzen

- a) Abwickeln von Geschäften, welche dem Vereinszweck dienen und die nicht ausdrücklich von anderen Organen im LTV behandelt werden
- b) Tätigen einmaliger, dringender Ausgaben von max. CHF 1'000 zusätzlich zum Budget
- c) Einsetzung und Wahl von Spezialkommissionen für besondere Aufgaben
- d) Freistellung von Vorstandsmitgliedern

3.8.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

3.8.6 Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültig verpflichtet sich der LTV in der Regel durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders festlegen.

3.9 Jugendkommission (JUKO)

3.9.1 Zusammensetzung

Die JUKO besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

3.9.2 Amtsdauer und Amtsantritt

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Verbandsjahr.

3.9.3 Aufgaben

Planung der Tätigkeiten des Jugendturnsportes im LTV unter Beachtung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte.

3.9.4 Beschlussfassung

Die JUKO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der JUKO-Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der JUKO-Präsident den Stichentscheid.

3.10 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

3.11 Rechnungsprüfungskommission

3.11.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern (Vizepräsident und Revisor). Die Mitglieder müssen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinen stammen.

3.11.2 Amtsdauer und Amtsantritt

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Verbandsjahr. Ein Mitglied der RPK darf in jeder Position höchstens drei Jahre in der Kommission tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes und seiner Kommissionen sind nicht wählbar.

3.11.3 Aufgaben

Die RPK prüft insbesondere

- a) die Buchhaltung des LTV
- b) die Abrechnung der Anlässe des LTV
- c) die Abrechnungen allfälliger Spezialkommissionskassen

Zuhanden der DV erstattet die RPK einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

3.11.4 Kompetenzen

Die RPK ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des LTV auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

3.12 Verwaltung

Über alle Verbands-, Vorstands-, JUKO- und Spezialkommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle werden an das Verbandspräsidium weitergeleitet.

Der Verband unterhält ein Archiv zur Verwaltung aller wichtigen Akten und Gegenstände.

4 Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen des LTV bestehen hauptsächlich aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring
- Bussengeldern

4.2.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentliche DV bestimmt alljährlich den zu entrichtenden Jahresbeitrag pro Person für das kommende Verbandsjahr.

4.3 Ausgaben

Die Ausgaben des LTV bestehen hauptsächlich aus:

- Verwaltungskosten (Material-, Porti- und Telefonkosten)
- Geräte- und Materialkosten
- Funktions- und Leiterentschädigungen
- Entschädigung Kampfrichter und Wertungsrichter
- Kursleiterentschädigungen
- Sitzungsgelder
- Weitere durch die DV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

4.4 Pflichten

Jährlich ist ein Budget der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von der DV genehmigen zu lassen.

4.5 Vermögen

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in sichere Werte anzulegen.

Der Verband kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die DV. Fonds sind nicht Bestandteil der Verbandsrechnung und müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Revision der Statuten

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der DV.

5.2 Auflösung des LTV

Die Auflösung des LTV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vermögen ist auf die Vereine im Verhältnis der von ihnen letztmals bezahlten Jahresbeiträge zu verteilen.

5.3 Aufhebung bisheriger Bestimmungen, Inkrafttreten

Die Statuten vom 4. Dezember 1993 werden aufgehoben.

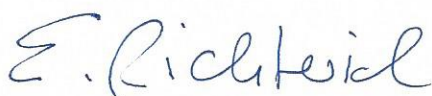
Alle übrigen Reglemente behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der DV 2018 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 23. November 2018 genehmigt.

Laufentaler Turnverband

Präsidentin



Elsbeth Richterich

Sekretärin



Melanie Jeger

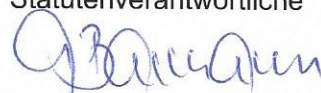
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbands BLTV anlässlich seiner Sitzung vom 15.1.2019 genehmigt.

Präsident



Martin Leber

Statutenverantwortliche



Annemarie Baumann

¹ Der BLTV prüft die Statuten der Vereine, um Diskrepanzen gegenüber seinen eigenen Statuten auszuschliessen.